

100

SATZUNG



Satzung des Deutschen Tourismusverbandes e.V.

beschlossen am 17.5.1963 in Lübeck,

geändert am 14.10.1980 in Marburg,

am 9.6.1982 in Berlin,

am 23.2.1983 in Bonn,

am 29.9.1995 in Karlsruhe,

am 29.10.1997 in Saarbrücken,

am 23.10.1998 in Minden,

am 22.10.2004 in Weimar,

am 7.11.2008 in Kassel,

am 5.11.2010 in Essen.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen
„Deutscher Tourismusverband e.V. (DTV)“.
Er hat seinen Sitz in Bonn.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der DTV nimmt die Aufgaben des Tourismus in Deutschland wahr. Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen ihm die
 - a) Vertretung der Interessen der deutschen Mitgliedsorganisationen und -städte gegenüber dem Bund und der Europäischen Union,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen auf Bundesebene unter Wahrung der Interessen der Mitglieder, Vertretung der Interessen der Mitglieder bei der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT),
 - c) Koordinierung der Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes, Unterrichtung, Beratung und Beistand in Fachfragen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing auf Bundesebene,
 - e) Förderung der Aus- und Weiterbildung der im Tourismus tätigen Personen,
 - f) Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Tourismus,
 - g) Förderung der Kultur und des Brauchtums in Deutschland,
 - h) Förderung des umwelt- und sozialverträglichen Tourismus.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Satzungszwecke zu verwenden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder über die Satzung hinaus keine Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Verbandes erhalten.

Auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes dürfen Zuwendungen an die Verbandsmitglieder nicht geleistet werden. Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) Landes- bzw. Tourismusorganisationen
Der DTV nimmt nur Tourismusorganisationen auf, die nach Aufbau, Gebietsumfang und Mitgliederbestand Gewähr dafür bieten, dass sie seine Ziele wirksam fördern.
 - b) Städte
Der DTV nimmt nur Städte auf, die unmittelbar oder mittelbar Mitglieder der Mitgliedsorganisationen im DTV sind und bleiben. Diese Einschränkung gilt nur, soweit die betreffende Organisation selbst Mitglied des DTV ist.
 - c) Kommunale Spitzenverbände
3. Fördernde Mitglieder können werden
 - a) Behörden,
 - b) am Tourismus interessierte Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Organisationen, Unternehmen und natürliche Personen, die die Ziele des Verbandes und den gemeinnützigen Satzungszweck unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung der als Mitglied aufgenommenen öffentlichen oder privaten Organisationen und Unternehmen; bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) durch Austrittserklärung eines Mitglieds mit deren Wirksamwerden,
 - c) durch Ausscheiden einer Mitgliedsorganisation oder einer Mitgliedsstadt aus der zuständigen Landes- bzw. Tourismusorganisation,
 - d) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds,
 - e) durch Ausschluss.
6. Endet die Mitgliedschaft durch Austritt, muss die Kündigung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie kann nur mit Halbjahresfrist zum Schluss des darauf folgenden Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus ihr sich ergebenden Rechte. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende der Mitgliedschaft verpflichtet. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Lösung der ihre Aufgabengebiete berührenden Fragen mitzuwirken sowie die Vermittlung und Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Verband in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und ihm die zu seiner Arbeit notwendigen Auskünfte zu geben.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat entsprechend der Höhe seines Beitrages Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 7). Fördernde Mitglieder und die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände haben eine Stimme. Mitglieder können Anträge zur Abstimmung stellen und Vertreter in die Organe des Verbandes wählen lassen.

§ 5 BEITRAGSZAHLUNG

1. Die Mitgliedschaft nach § 4 verpflichtet zur Zahlung des Beitrages nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Höhe des Beitrages wird durch die Beitragsordnung geregelt.
2. Der Mitgliedsbeitrag fördernder Mitglieder (§ 3 Absatz 3) und der Mitgliedsstädte (§ 3 Absatz 2 b) ist als Gesamtbetrag zum 1. Januar eines Jahres nach Zahlungsaufforderung fällig. Der Jahresbeitrag der Landes- bzw. Tourismusorganisationen (§ 3 Absatz 2 a) ist in zwei gleichen Teilen am 1. Januar und am 1. Juli zu zahlen.
3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung einer außergewöhnlichen Bedarfslage die Erhebung einer Umlage in einer Höhe von max. 10 Prozent eines Jahresbeitrags beschließen. Der Umlagebeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mittel des Verbandes dürfen nur zu dem satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei Auflösung des Verbandes regelt sich die Vermögensverteilung nach § 13 Abs. 2.

§ 6 ORGANE

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitarbeit in den Organen des Verbandes ist ehrenamtlich.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

2. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese müssen jedoch mindestens zwei Wochen vorher dem Hauptgeschäftsführer schriftlich und begründet eingereicht werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des vergangenen Geschäftsjahres,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes des folgenden Geschäftsjahres/der beiden folgenden Geschäftsjahre,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer sowie alle vier Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers,
- e) vorliegende Anträge,
- f) Ort und Datum der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; dies ist ausgeschlossen für Entscheidungen über die Änderung der Beitragsordnung, Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks, Vorstandswahlen und die Vereinsauflösung.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, jedes ordentliche Mitglied darüber hinaus für jede angefangene 500 Euro des Mitgliedsbeitrages eine weitere Stimme. Hat ein Mitglied mehrere Stimmen, so können diese nur einheitlich abgegeben werden.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Antrag nur dann angenommen, wenn ihm die Mitglieder mit Stimmenmehrheit zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 8 VORSTAND

Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (Präsidenten),
 - b) drei gleichberechtigten Stellvertretern (Vizepräsidenten), wovon zwei aus den Reihen der Mitgliedsorganisationen, der andere aus den Reihen der Mitgliedsstädte kommt,
 - c) bis zu einundzwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern, nämlich
 - aa) bis zu vierzehn Vertretern der Mitgliedsorganisationen, von denen bis zu sieben Geschäftsführer sein müssen,
 - bb) drei Vertretern der Mitgliedsstädte, von denen einer hauptamtlich im Tourismus tätig ist,
 - cc) je einem Vertreter des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, die der Mitgliederversammlung von der jeweiligen Organisation zur Wahl vorgeschlagen sind,
 - dd) ein Vertreter der Fördernden Mitglieder,
 - d) dem Hauptgeschäftsführer.

2. Die Mitgliederversammlung wählt mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers den Vorstand auf vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinen drei Stellvertretern und dem Hauptgeschäftsführer, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Jeder von ihnen kann den Verband allein vertreten oder verpflichten. Im Innenverhältnis ist durch die Geschäftsordnung zu regeln, wann und in welchem Umfang die Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen dürfen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes können sich bei Abwesenheit nicht vertreten lassen. Die Regelung des Absatzes 3 bleibt unberührt.
5. Der Vorstand nimmt die Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung wahr, soweit sie nicht gemäß § 7 der Mitgliederversammlung obliegen.

Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere

- a) Beratung der Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes und Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Einstellung des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters,
 - e) Regelung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und den sonstigen Tourismusstellen,
 - f) Einsetzung der Fachbereiche und Berufung ihrer Mitglieder,
 - g) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Arbeit der Verbandsorgane und der Geschäftsstelle,
 - h) Beschlussfassung über die jährlichen Arbeitsprogramme der Fachbereiche und der Geschäftsstelle,
 - i) Beschlussfassung über die Vorlagen der Fachbereiche,
 - j) Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene,
 - k) Entscheidung über die grundsätzlichen Forderungen und Stellungnahmen des DTV in den Gremien der Deutschen Zentrale für Tourismus.
6. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dieses von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Beratungsergebnis festhält und die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, in denen ein formeller Vorstandsbeschluss nicht abgewartet werden kann, dürfen der Präsident mit einem der drei Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführer gemeinsam Beschlüsse auch schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) oder fernmündlich fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Aufnahme der Geschäfte durch einen neu gewählten Vorstand im Amt. Entfällt bei einem Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlzeit die Voraussetzung seiner Mitgliedschaft nach Abs. 1, so scheidet es mit dem Ende desselben Monats aus dem Vorstand aus. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlzeit wählen.

§ 9 FACHBEREICHE

1. Für die einzelnen Aufgabengebiete des Verbandes werden vom Vorstand nach Bedarf Fachbereiche eingesetzt. Die Mitglieder der Fachbereiche werden vom Vorstand für die Dauer von dessen Wahlperiode berufen. Der Hauptgeschäftsführer hat Sitz und Stimme in allen Fachbereichen. Über die Sitzungen der Fachbereiche ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Fachbereichsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Fachbereiche beraten den Vorstand; ihre Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Mitarbeit in den Fachbereichen ist ehrenamtlich.
3. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 8, Abs. 6 und 7 der Satzung entsprechend.
4. In die Fachbereiche können sachkundige Personen als Gäste berufen werden, die nicht Vertreter von Mitgliedsorganisationen sind. Die Gäste werden bei aktuellem Themenbezug zu den Sitzungen eingeladen und sind beratend tätig, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

1. Der Hauptgeschäftsführer wird auf Zeit bestellt. Seine Rechte und Pflichten werden im Geschäftsführervertrag geregelt. Die Vereinbarung einer Probezeit sowie einer Vertragsverlängerung ist zulässig. Der Hauptgeschäftsführer erhält neben seinem Gehalt eine Aufwandsentschädigung.

2. Dem Hauptgeschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist hierbei an die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung gebunden. Der Hauptgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

§ 11 GESCHÄFTSORDNUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Verbandes und zur Handhabung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
2. Die Jahresrechnung des Verbandes ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer und durch zwei von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder bestellte Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung.

§ 12 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder (§ 33 Abs. 1, S.1 BGB). Zur Änderung des Zweckes des Verbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich gegeben werden (§ 33 Abs. 1, S.2 BGB).

§ 13 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder erschienen sein. Die Auflösung erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Mehrheit der Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt des Verbandssitzes zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung von Satzungsbestimmungen, welche den steuerbegünstigten Zweck oder die künftige Verwendung des Vereinsvermögens betreffen, dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 5.11.2010 beschlossen worden und am 29.12.2010 in Kraft getreten.

Deutscher Tourismusverband e.V. (DTV)
Bertha-von-Suttner-Platz 13, 53111 Bonn
Tel. 02 28 / 985 22 - 0
Fax 02 28 / 985 22 - 28
kontakt@deutschertourismusverband.de
www.deutschertourismusverband.de

